

**„Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF –  
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF  
vom 9. November 2016**

Vom 13. September 2017

**§ 1  
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner  
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November  
2016**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 „Übergangsregelungen“ wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016 und deren vom Hundertsatz der Jahressonderzahlung gemäß § 19 Absatz 2 BAT-KF deswegen sinkt, erhalten eine Ausgleichszulage zur Jahressonderzahlung.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus der Differenz der Jahressonderzahlung der höheren Entgeltgruppe zu der Jahressonderzahlung, die sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2016 maßgeblichen vom Hundertsatzes in der niedrigeren Entgeltgruppe ergeben hätte.

Die Ausgleichszulage wird für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses in den Folgejahren so lange gewährt, bis der oder die Mitarbeitende gemäß Absatz 2 Unterabsatz 5 in die nächsthöhere Stufe der neuen Entgeltgruppe aufsteigt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende